

Beherrschungsvertrag

zwischen

Bayer Aktiengesellschaft, Leverkusen („Bayer“)

und

Bayer Schering GmbH, Leverkusen („Bayer Schering“)

§ 1

Leitung

- (1) Bayer Schering unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Bayer. Bayer ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung von Bayer Schering hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Bayer kann der Geschäftsführung von Bayer Schering nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- (2) Die Geschäftsführung von Bayer Schering ist nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet, die Weisungen von Bayer zu befolgen.
- (3) Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Verlustübernahme

- (1) Bayer ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 3 Absatz 2 wirksam wird.

§ 3
Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von Bayer Schering und der Zustimmung der Hauptversammlung von Bayer.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Bayer Schering wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs der Bayer Schering gekündigt werden.
- (4) Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Bayer ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Geschäftsanteile an Bayer Schering zusteht oder wenn ein Dritter eine Beteiligung an der Bayer Schering erwirbt. Darüber hinaus ist jede Partei bei Beendigung des am 11. März 2004 zwischen Bayer und Bayer Schering (damals firmierend als Dritte BV GmbH) abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 4
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Leverkusen, den 12. März 2007

Leverkusen, den 12. März 2007

Bayer Aktiengesellschaft

Bayer Schering GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung